

**Verwaltungsvorschriften
zu § 107 des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

vom 16. Dezember 2020

JustVA III A 10

Tel.: 90 13 – 31 49 oder 90 13 - 0; intern: 9 13 – 31 49

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1

- (1) Den Gefangenen ist zu ermöglichen, durch eine Interessenvertretung an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu partizipieren, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für eine derartige Mitwirkung eignen.
- (2) Durch die Mitwirkung sollen das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen gegenüber anderen und ihre Bereitschaft zu Mitarbeit im Vollzug und an der Erreichung des Vollzugszieles angeregt und gestärkt werden. Darüber hinaus sollen demokratische Verhaltensregeln erlernt und beachtet werden.
- (3) Die Mitwirkung der Gefangenen soll auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zwischen den Gefangenen und allen im Vollzug Tätigen zu fördern. Alle Beteiligten arbeiten insoweit kooperativ zusammen.

2

- (1) Mit der Interessenvertretung sind vornehmlich folgende Angelegenheiten auf ihren Wunsch hin regelmäßig zu erörtern:
 - a) Freizeitgestaltung (Durchführung kultureller, sportlicher, allgemeinbildender und ähnlicher Veranstaltungen, Auswahl des gemeinschaftlichen Hörfunk-, Fernseh- und Filmprogramms),
 - b) Hausordnung,
 - c) Einkauf durch Gefangene,
 - d) Speiseplan,
 - e) Gefangenenbücherei,
 - f) Gefangenenzeitschrift,
 - g) Gefangenenhörfunk,

- h) Aus- und Weiterbildung der Gefangenen,
 - i) Arbeitsbedingungen der Gefangenen,
 - j) Förderung und Betreuung der Gefangenen,
 - k) Zustand und Ausstattung der Stationen, Wohnbereiche sowie Hafträume.
- (2) Daneben kann sich die Interessenvertretung mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an die Anstaltsleitung und den Anstaltsbeirat wenden.
- (3) Von der Gefangenenmitverantwortung ausgeschlossen sind alle Personalangelegenheiten der Bediensteten und Angelegenheiten, die sich auf Sicherheitseinrichtungen und organisatorische Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Anstalt beziehen.
- (4) Die Anstalt informiert die Interessenvertretung regelmäßig über Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1.

3

- (1) Organe der Interessenvertretung können sein:
- a) Vollversammlung,
 - b) Sprecher oder Sprecherin,
 - c) Redaktionen der Gefangenenzeitschrift und des Gefangenenhörfunks.
- (2) Eine Interessenvertretung kann auf allen Ebenen einer Anstalt gebildet werden. Die Bildung einer Gesamtinteressenvertretung innerhalb einer Anstalt ist zulässig.
- (3) Wahlen finden unter Beachtung der Grundsätze der allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl statt.
- (4) Die Anstalt kann Gefangene von der Mitwirkung an der Interessenvertretung ausschließen,
- a) wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist
- oder
- b) wenn zu befürchten ist, dass anderenfalls die Erreichung des Vollzugszieles anderer Gefangener gefährdet ist.

Vor dem Ausschluss hört die Anstaltsleitung die Interessenvertretung an, es sei denn, dass die sofortige Vollziehung der Maßnahme aus Gründen der Sicherheit unerlässlich ist. In diesem Fall erhält die Interessenvertretung nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme.

4

- (1) Die Herausgabe einer Gefangenenzeitschrift richtet sich nach einem Redaktionsstatut, das der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Anstaltsleitung bedarf. Die Redaktionen der Gefangenenzeitschrift und des Gefangenenhörfunks sind von den übrigen Organen der Insassenvertretung unabhängig.
- (2) In Abweichung von Nummer 3 Absatz 4 Satz 1 kann die Anstaltsleitung Gefangene als Redakteurin bzw. Redakteur einer Gefangenenzeitschrift nur ablösen, wenn die Gefangenen als Redakteurin bzw. Redakteur grobe oder wiederholte Verstöße gegen das Redaktionsstatut oder sonstige Vorschriften begangen haben und weitere Verstöße zu befürchten sind, oder wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.
- (3) Die Anstalt kann Gefangenen die Tätigkeit als Redakteurin oder Redakteur einer Gefangenenzeitschrift als Arbeit gemäß § 24 Abs. 1 StVollzG Bln zuweisen.

5

Die Anstalt regelt das Nähere durch eine Wahlordnung und durch Statute für die Organe der Interessenvertretung. Beide Regelungen sollen von den Gefangenen selbst erarbeitete Vorschläge berücksichtigen.

6

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 16. Dezember 2020 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 16. Dezember 2025 außer Kraft.

Berlin, 16. Dezember 2020

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Gerlach